Änderungsvereinbarung
zum Gewinnabführungsvertrag vom 22. August 1996

Zwischen: Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft
vormals: Hamburger Hafen- und Lagerhaus Aktiengesellschaft
Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg

- im Folgenden „HHLA" genannt -

und GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereiimmobilien-Verwaltung mbH
Bei St. Annen 1, 20457 Hamburg

- im Folgenden „GHL 2" genannt -

wird folgende Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag vom 22. August 1996 geschlossen:

§ 2 des Gewinnabführungsvertrages wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

HHLA ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag der GHL 2 auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen gelten für die Verlustübernahme die Bestimmungen des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend."

Im Übrigen gelten die vertraglichen Bestimmungen des oben genannten Gewinnabführungsvertrages unverändert.

Hamburg, den 10. April 2014

Hamburger Hafen und Logistik AG
vertreten durch Dr. Stefan Behn und Heinz Brandt

GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereiimmobilien-Verwaltung mbH
vertreten durch Klaus Hadaschik